

Weisung 201912026 vom 20.12.2019 – Mittelzuteilungen Haushalt 2020

Laufende Nummer: 201912026
Geschäftszeichen: CF 2 – 3313 / 1842 / 2632 / 2639
Gültig ab: 20.12.2019
Gültig bis: 31.12.2020
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: Weisung

Bezug: Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit (BA) für das Haushaltsjahr 2020 sowie Schreiben von CF 2 - 3311 - vom 02.12.2019 an die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektionen

Nach Genehmigung des Haushaltsplanes der BA durch die Bundesregierung am 11.12.2019 erfolgen Erläuterungen und Hinweise zu den Parametern der Mittelzuteilungen für die Dienststellen in der aktiven Arbeitsförderung im Kapitel 2 und 3 sowie im Verwaltungsbudget im Kapitel 5 des Haushaltsplanes der BA.

Die Weisung richtet sich an alle Dienststellen des Rechtskreises SGB III und alle besonderen Dienststellen.

1. Ausgangssituation

Der Haushaltsplan der BA 2020 tritt nach der Feststellung im Verwaltungsrat und der Genehmigung durch die Bundesregierung am 01. Januar 2020 in Kraft.

2. Auftrag und Ziel

Es werden die Voraussetzungen für die Ausführung des Haushalts 2020 geschaffen. Die Haushaltsmittel der dezentral zu bewirtschaftenden Finanzpositionen werden den Regionaldirektionen (RD) und den besonderen Dienststellen zugeteilt. Die RD werden in die Lage versetzt, Ihrerseits die jährlichen Mittelzuteilungen an die Agenturen für Arbeit nach den Maßgaben dieser Weisung vorzunehmen.

2.1 Zuteilung der Haushaltsmittel für den Eingliederungstitel (EGT) und der dezentral bewirtschafteten Zweckbestimmungen des Kapitels 3

2.1.1 Eingliederungstitel (EGT)

Grundlage für den dezentralen EGT 2020 bildete ein zentraler Vorschlag, regionalisiert nach RD. Auch die Agenturen für Arbeit validierten den auf sie entfallenden Betrag vor dem Hintergrund der bisher angestellten Überlegungen zum Arbeitsförderungsprogramm für das Folgejahr und der erwarteten Entwicklungen vor Ort. Dabei fand bewusst keine Rückkehr zur dezentralen, maßnahmebezogenen Detailplanung in den Agenturen statt, wie sie bis 2017 durchgeführt wurde.

a. Verteilmethode (Ermittlung des zentralen Vorschlags):

Die Budgetverteilung verfolgt wie in den Vorjahren nachfolgende Ziele:

- Kontinuität der Mittelausstattung sicherstellen
- Einfacher, nachvollziehbarer sowie beständiger Zuteilungsschlüssel macht das Geschäft planbar
- Wirkungsanreize werden über das Zielsystem, nicht über das Budget abgebildet

Im zentralen Vorschlag für den Haushaltsansatz erfolgte die Ermittlung der Ansätze für den dezentralen EGT im Jahr 2020 auf die Regionaldirektionsbezirke anhand der nachfolgenden Strukturanteile:

- 70 Prozent nach dem Zuteilungsbetrag des Haushaltsjahres 2018 (Vorjahr 75 %)
- 10 Prozent nach den Ist-Ausgaben des Vorjahres (wie Vorjahr)
- 20 Prozent nach RD-Anteilen des Kundenpotenzials SGB III (Vorjahr 15 %)

Die Verteilmethodik wurde für 2020 insofern durch eine weitere Stärkung des Faktors Kundenpotenzial fortentwickelt.

Das Ergebnis der dezentralen Budgetvalidierung bei den Agenturen und RD ergab einen in Summe um 44,8 Mio. Euro höheren Ansatz im Vergleich zum ursprünglichen zentralen Vorschlag (vgl. auch Bezugsschreiben CF 2 vom 02.12.2019). Dies wird bei der Zuteilung berücksichtigt.

b. Haushaltsansatz EGT

Im Rahmen der Feststellung des Haushalts der BA durch den Verwaltungsrat am 02.12.2019 ist das Haushaltssoll des Eingliederungstitels 2020 mit 3.694.400.000 Euro veranschlagt

worden.

Von den im Eingliederungstitel veranschlagten Mitteln sind 200 Mio. EUR zur Verwendung beim Weiterbildungsbudget gesperrt. Über eine Entsperrung entscheidet der Verwaltungsrat. Hierüber und über die sich ergebenden höheren Zuteilungswerte sind die RD mit dem Bezugsschreiben des Bereiches CF 2 vom 02.12.2019 unterrichtet worden.

Für das Jahr 2020 ist geplant, auf Basis der Entwicklung des ersten Quartals durch eine Abfrage in den Agenturen zu ermitteln, inwiefern eine Entsperrung von Haushaltsmitteln durch den Verwaltungsrat erforderlich ist. Ausschlaggebend hierfür sollen Kriterien sein, die der Verwaltungsrat festlegen wird.

c. Dezentrale Verteilung

Mit Blick auf regionale Besonderheiten ist es den RD freigestellt, abweichende Verteilschlüssel zu verwenden.

Das Budget des EGT, das sich aus dem Prozess der dezentralen Budgetvalidierung in RD und Agenturen ergibt, ist vollständig an die Agenturen zu verteilen. Die Bildung von Reserven ist unzulässig. Ferner ist es zur Sicherstellung der Mitteltransparenz auch in den Agenturen nicht zulässig, Haushaltsmittel bei Budgetträgern einzustellen, die lediglich der Ausfinanzierung dienen (z. B. ABM oder Freie Förderung).

d. Zuteilung der Ausgabemittel des EGT

Die Zuteilung des Ausgabebudgets erfolgt nach den folgenden Maßgaben:

- Dezentrales EGT-Budget bei Finanzposition 2-68511-00-0000
- Erprobung innovativer Ansätze bei Finanzposition 2-68511-00-2280 in Höhe der Verbindungen
- Jugendwohnheimförderung (nur RD NRW) bei Finanzposition 2-68511-00-3050

Die Zuteilungsbeträge entnehmen Sie bitte Anlage 1. Diese Anlage wird wie in den Vorjahren jeweils aktualisiert, wenn zuteilungsrelevante Daten abzuwarten sind (z. B. Jahresendstand 2019 für Verbindungen 2020 bei Leistung „Erprobung innovativer Ansätze“).

Anlage 1 enthält auch den Zuteilungsbetrag an die ZAV für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget und der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Rahmen der Fachvermittlung.

e. Umschichtungsmöglichkeiten im EGT

Innerhalb des Globalbudgets I ist die Umschichtung von Zahlungsbudget mit Ausnahme der Leistungen „Erprobung innovativer Ansätze“ und „Förderung von Jugendwohnheimen“ ohne Einschränkungen zulässig.

Die Umschichtungs- und Umverteilungsregelungen sind in Anlage 2 dargestellt.

2.1.2 Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels

a. Globalbudget II – Aktive Arbeitsförderung außerhalb des EGT (ohne Reha/SB)

1. Zuteilung der Haushaltsmittel

Den Regionaldirektionen werden bei der Finanzposition 3-68101-00-1010 - berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) die Budgets folgender Leistungen zugeteilt:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)
- Berufsausbildungshilfe (BAB) und BAB-Zweitausbildung
- nachträglicher Erwerb Hauptschulabschluss
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine zur Unterstützung der Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger der privaten Arbeitsvermittlung (Pflichtleistung).

Weil auch für den Haushalt 2020 u.a. wegen prognostizierter rückläufiger Teilnehmerzahlen niedrigere Budgets verfügbar sind, war es erneut Ziel, durch die Verteilmethodik Kontinuität zu gewährleisten. Die Haushaltsmittel werden deshalb nach dem Mittelwert der Strukturanteile aus Ist-Ausgaben Dez. 2018-Nov. 2019 und den Zuteilungswerten für 2019 verteilt.

Die Zuteilungsbeträge können der Anlage 1 entnommen werden.

Das Budget für „Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA“ wird durch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) den betroffenen RD zugeteilt.

2. Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen (VE)

VE werden im Haushaltsplan der BA vollständig veranschlagt, aber nur bei der Finanzposition 3-68101-00-1010 - BvB - dezentral bewirtschaftet. Deshalb erfolgt auch nur für BvB die Zuteilung von Verpflichtungsbudget an die RD. Die Verteilmethodik der VE erfolgt analog der Ausgabemittel.

Die Zuteilungsbeträge können der Anlage 1 entnommen werden.

Um auch bei den übrigen Leistungen, bei denen VE im Haushaltsplan veranschlagt sind, ohne die dezentrale Bewirtschaftung von VE vor Ort verlässliche Daten zur Vorbelastung durch Verpflichtungen für Folgejahre zu haben, kommt der sorgfältigen und vollständigen Bindungserfassung und -pflege für alle Jahre mit Verpflichtungen unverändert hohe Bedeutung zu (vgl. Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen - HBest, Bindung). Die Einhaltung der im Haushalt veranschlagten VE wird in diesen Fällen zentral nachgehalten.

b. Globalbudget II, Teilbudget SGF VI – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und Förderung schwerbehinderter Menschen

Das Budget der Teilhabe von behinderten Menschen am Arbeitsleben beträgt für den Haushalt 2020 2.670.000.000 Euro und ist damit rd. 32 Mio. Euro höher als im laufenden Jahr. Neben einer Erhöhung des Neubewilligungsvolumens zeichnet die Erhöhung auch die Preisentwicklung dieses Bereiches nach. Der Haushaltsansatz für die Förderung schwerbehinderter Menschen wurde für 2020 mit Blick auf die langjährige Ist-Entwicklung um 10 Mio. Euro abgesenkt und liegt nun bei 120.000.000 Euro.

Im Rahmen der Zuteilung wird das Budget weiterhin nach „Teilhabe am Arbeitsleben“ (Reha-Leistungen) und „Leistungen für schwerbehinderte Menschen“ (SB-Leistungen) differenziert.

1. Zuteilung der Ausgabemittel für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

a. Die Parameter für die Zuteilung werden wiederum fortentwickelt. Dabei wird der Anteil der berücksichtigten Vorbelastungen 2020 auf nunmehr 80 Prozent gesenkt, um die Parameter einer objektiven Verteilung (Anzahl Rehabilitand/innen und Vorjahres-Ist) weiter zu stärken.

b. Die statistische Datengrundlage zur Ermittlung der Rehabilitand/innen ist mit Blick auf größere Genauigkeit auf die Zahl dieser Personen nach Kostenträgerschaft SGB III umgestellt worden.

c. Um

sprunghafte Budgetveränderungen zu vermeiden

regionalspezifische Kostenfaktoren zu berücksichtigen,

wird beim verbleibenden Neubewilligungsvolumen ein Verhältnis der Strukturanteile Zahl der Rehabilitand/innen und Ist-Ausgaben VJ von jeweils 50 Prozent angesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass jede RD mit Blick auf die Ausgaben 2019 mehr Budget zur Verfügung hat und dabei der Anteil des Neubewilligungsvolumens 20 Prozent merklich überschreitet.



Die Zuteilungsbeträge können Anlage 1 entnommen werden, wenn alle zuteilungsrelevanten Daten vorliegen (voraussichtlich erste Januarhälfte 2020).

d. Zuteilung der Ausgabemittel für die Förderung schwerbehinderter Menschen

Das Zuteilungsverfahren ändert sich nicht. Das nach Abzug der Budgetvorbelastungen für 2019 verbleibende Budget für das Neugeschäft wird nach den Regionalanteilen am jahresdurchschnittlichen Bestand der schwerbehinderten Arbeitslosen im SGB III zugeteilt.

Die Zuteilungsbeträge werden mit Anlage 1 veröffentlicht, wenn alle zuteilungsrelevanten Daten vorliegen (voraussichtlich erste Januarhälfte 2020).

Anlage 1 enthält auch den Zuteilungsbetrag an die ZAV für das befristete Erprobungskonzept EGZ/Probebeschäftigung des operativen Bereiches Arbeitgeberservice für schwerbehinderte Akademiker.

e. Umschichtungsmöglichkeiten im Globalbudget II

Die Möglichkeiten von Umschichtungen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert (vgl. Anlage 2 bzw. Eingangsseite des Kontierungshandbuches der BA).

2.2 Berichte zum Bewirtschaftungsverlauf

Zur Unterstützung der Bewirtschaftung im Haushaltsjahr 2020 wird eine Auswertung auf der Grundlage von ERP-BI-Daten zur Verfügung stehen, die einen raschen Überblick über den bisherigen Bewirtschaftungsverlauf bei den Leistungen des EGT und des Globalbudget II ermöglicht. Es ist beabsichtigt, dieses Instrument monatlich fortzuschreiben und im Intranet unter Interne Dienstleistungen/Finanzen/Arbeitslosenversicherung > -Finanzberichte- für den allgemeinen (freiwilligen) Gebrauch abzustellen.

Es soll dazu beitragen, notwendige Bewirtschaftungsmaßnahmen rasch zu erkennen, damit trotz der zum Teil im Haushalt 2020 etwas enger gezogenen Budgetgrenzen zielgerichtete Förderungen weiter uneingeschränkt durchgeführt und Leistungen zahlbar gemacht werden können.

2.3 Zuteilung der Haushaltsmittel für das Verwaltungsbudget Kapitel 5

2.3.1 Zuteilung und Weiterverteilung

Das Verwaltungsbudget 2020 wird je RD-Bezirk bzw. je besondere Dienststelle in einer Summe bei der Verteil-Finanzposition 5-00000-00-0000 zugeteilt. Den jeweiligen regionalen Zuteilungsbetrag und dessen Zusammensetzung können Sie der Übersicht „Zuteilung der Ausgabemittel im Verwaltungsbudget für das Jahr 2020“ (Anlage 3) entnehmen.

Wie die bundesweiten Titelverwalterinnen und Titelverwalter die Zuteilungsbeträge 2020 ermittelt haben, ist in den Steckbriefen zu den Finanzpositionen (Anlage 4) beschrieben. Es steht den RD frei, andere als die von den bundesweiten Titelverwalterinnen und Titelverwaltern zugrunde gelegten Parameter / Verteilgrundlagen zu verwenden.

Die RD sollen die Haushaltsmittel über die Verteil-Finanzposition 5-00000-00-0000 zuteilen.

Änderungen ab dem Haushaltjahr 2020 (Einzelheiten siehe Steckbriefe):

Finanzpositionen 5-54201-00-0000 /5-54501-00-0000:

Aufgrund der steigenden Bedeutung des Personalmarketings/der Personalrekrutierung wird erstmals den einzelnen Regionaldirektionen zusätzliches Budget für Maßnahmen mit diesem Zweck zugeteilt bei:

- Finanzposition 5-54201-00-0000 für Zwecke des Personalmarketings für die Nachwuchskräftegewinnung und für die Unterstützung der Direkteinstellungen, insbesondere der Fachkräfte (einschließlich Stellenanzeigen)
- Finanzposition 5-54501-00-0000 für Messen und Veranstaltungen, die im Rahmen des Personalmarketings durch den Internen Service geplant und durchgeführt werden

Finanzposition 5-44302-00-0020:

Bei der Ermittlung der Zuteilungsbeträge für dezentrale BGM-Maßnahmen wurde aufgrund von Hinweisen des BRH ein neues Vorgehen gewählt.

- Der Kopfsatz je Mitarbeiter/-in wurde nur noch mit der Anzahl der Beschäftigten SGB III und der üKo-finanzierten Beschäftigten SGB II (auf Dienststellenebene) multipliziert.
- Für Vorleistungen aus dem Kapitel 5 ist ein gesonderter Betrag in Höhe von rd. 140.000 € vorgesehen. Dieser verbleibt vorerst in der Zentrale und wird unterjährig auf Mittelanforderung der RD zugeteilt. Die Regionaldirektionen können das Verfahren für ihren Bezirk regeln.

2.3.2 Dezentral bewirtschaftete Zweckbestimmungen außerhalb des Verwaltungsbudgets

Bei den dezentral bewirtschafteten Zweckbestimmungen außerhalb des Verwaltungsbudgets (Titel 529 01, 544 01, 547 01, 685 01, 711 01, 712 01, 812 01 und 821 01 im Kapitel 5 sowie bei den Finanzpositionen 5-51901-00-0010, 5-51901-00-0020, 5-51901-00-0040, 5-52602-

00-0010 und 5-52602-00-0020) erfolgt die Mittelzuteilung weiterhin durch die bundesweiten Titelverwalterinnen und Titelverwalter bei der jeweiligen Budgetträger-Finanzposition.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- teilen den Agenturen für Arbeit die Haushaltsmittel zu und beachten hierbei, dass die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die einzelnen Budgetträger auf Ebene der mittelbewirtschaftenden Dienststellen (Agenturen für Arbeit, RD-Dienststellen, besondere Dienststellen) bis zum Ende der vorläufigen (technischen) Haushaltsführung im ERP-System (Ende Januar) abgeschlossen sein muss,
- gewährleisten, dass die zugeteilten Mittel im Haushaltsjahr 2020 ganzjährig auskömmlich bewirtschaftet werden.

Die Agenturen für Arbeit

- stellen sicher, dass die Ihnen zugeteilten Budgets bis zum Ende der vorläufigen (technischen) Haushaltsführung im ERP-System (Ende Januar) bei der fachlich zutreffenden Finanzposition bereitgestellt sind,
- gewährleisten, dass die zugeteilten Mittel im Haushaltsjahr 2020 ganzjährig auskömmlich bewirtschaftet werden.

Die besonderen Dienststellen

- stellen sicher, dass die Ihnen zugeteilten Budgets bis zum Ende der vorläufigen (technischen) Haushaltsführung bei der fachlich zutreffenden Finanzposition bereitgestellt sind,
- gewährleisten, dass die zugeteilten Mittel im Haushaltsjahr 2020 ganzjährig auskömmlich bewirtschaftet werden.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihrer Gültigkeit außer Kraft.

gez.

Unterschrift